

Von der absendenden Abteilung auszufüllen

**Titel/Überschrift der Veröffentlichung: Ausführungsbestimmungen zur
Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln**

Text der Veröffentlichung:

Datum: 09.09.2011

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011 Nr. 11 Seite 263 f) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführte Stellen des Erzbistums im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind solche, die ihre Aufgaben mit eigenem Haushalt in eigener Leitung und Organisation erfüllen.

1. Erzbischöfliches Generalvikariat und angeschlossene Dienststellen

1.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, Kolumba, das Erzbischöfliche Diakoneninstitut, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln und die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, jeweils im Bereich der Dompfarrei, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

1.2 Die Mitarbeitenden in leitender Stellung gem. § 3 Abs. 2 MAVO ergeben sich aus der Dienst- und Geschäftsordnung (DGO, zurzeit § 13 Abs. 1). Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

2. Maternushaus und Erzbistro

2.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Tagungshaus Maternushaus und die Betriebskantine "Erzbistro" als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

2.2 Die Mitarbeitenden in leitender Stellung gem. § 3 Abs. 2 MAVO ergeben sich aus der Dienst- und Geschäftsordnung für die Tagungshäuser des Erzbistums Köln (zurzeit Punkt 3.3). Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

3. Katholische Jugendfachstellen

3.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten die Katholische Jugendfachstelle Bergisch-Gladbach, Katholische Jugendfachstelle Bonn, Katholische Jugendfachstelle Düsseldorf, Katholische Jugendfachstelle Köln, Katholische Jugendfachstelle Wuppertal als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung. Sobald ein weiteres Kath. Jugendamt in die Trägerschaft des Erzbistums übergeht, gehört es ebenfalls zu dieser Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO

3.2 Die Leitenden der Katholischen Jugendfachstellen sind Mitarbeitende in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

4. Erzbischöfliche Schulen

4.1 Im Bereich der Dienststellen bzw. Einrichtungen des Erzbistums gelten die Erzbischöflichen Schulen als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

Folgende Schulen befinden sich z. Z. in der Trägerschaft des Erzbistums Köln:

a) **Grund- und Hauptschulen**

Erzbischöfliche Grund- und Hauptschule Dönberg
Kölner Domsingschule, Köln

b) **Gesamtschulen**

Papst-Johannes XXIII.-Schule, Pulheim-Stommeln

c) **Realschulen**

Elisabeth-von-Thüringen-Schule, Brühl
Realschule St.-Josef, Bad Honnef
Theresienschule, Hilden
Ursulinenschule, Köln
Liebfrauenschule, Ratingen
Ursulinenschule, Bornheim (Hersel)
Erzbischöfliche Realschule Dönberg

d) **Gymnasien**

St.-Angela-Gymnasium, Bad Münstereifel
Kardinal-Frings-Gymnasium, Bonn
St.-Ursula-Schule, Brühl
Suitbertus-Gymnasium, Düsseldorf
St.-Ursula-Gymnasium, Düsseldorf
Irmgardis-Gymnasium, Köln
Liebfrauenschule, Köln
St.-Anna-Schule, Wuppertal
St.-Angela-Gymnasium, Wipperfürth
Erzbischöfliche Marienschule, Leverkusen-Opladen
Liebfrauenschule, Bonn
St.-Adelheid-Gymnasium, Bonn
Clara-Fey-Gymnasium, Bonn
Ursulinenschule, Köln
Schule Marienberg, Neuss
St. Joseph-Gymnasium, Rheinbach
Ursulinenschule, Bornheim (Hersel)

e) **Schulen des Zweiten Bildungsweges**

Friedrich-Spee-Kolleg, Neuss

f) **Berufskollegs**

St.-Ursula-Berufskolleg Düsseldorf
Berufskolleg Köln,
Berufskolleg Neuss mit den Abteilungen Marienhaus und Marienberg

Werden weitere Schulen in die Trägerschaft des Erzbistums Köln übernommen, so sind sie der Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne von Satz 1 zugeordnet.

- 4.2 Ausgenommen von Ziffer 4.1 ist die Musikschule des Kölner Domchores. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigenständige Mitarbeitervertretung.
- 4.3 Die Leiterinnen und Leiter der Schulen und deren ständige Vertreter sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- 4.4 Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden außerhalb der Unterrichtszeit statt. Lehrkräfte, die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind, erhalten in analoger Anwendung

der für den öffentlichen Schuldienst geltenden Regelung Entlastungsstunden nach näherer Maßgabe des Schulträgers.

5. Katholische Hochschulgemeinden

- 5.1 Im Bereich der Dienststellen bzw. Einrichtungen des Erzbistums gelten die Kath. Hochschulgemeinde Bonn, das Mentorat für Studierende der Kath. Theologie Bonn,
die Kath. Hochschulgemeinde Köln, das Mentorat für Studierende der Kath. Theologie Köln,
die Kath. Hochschulgemeinde Düsseldorf,
die Kath. Hochschulgemeinde Wuppertal und das Mentorat der Kath. Theologie Wuppertal als eine Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.
- 5.2 Die Hochschulpfarrer und Leitende der Mentorate sind Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

6. Bildungswerke des Erzbistums Köln

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das

Bildungswerk Region Köln
Bildungswerk Region Osten
Bildungswerk Region Bergische Städte
Bildungswerk Region Süden
Bildungswerk Region Mettmann
Bildungswerk Region Rhein-Erft-Kreis
Domradio

als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

7. Internationale Katholische Seelsorge

- 7.1 In jeder Missio cum cura animarum ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 MAVO eine Mitarbeitervertretung zu bilden.
- 7.2 Die Leitenden der Missionen sind Mitarbeitende in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 24.06.2008 (Amtsblatt des Erzbistums 2008 Nr. 175), zuletzt geändert am 22.01.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009 Nr. 77) treten gleichzeitig außer Kraft.

Köln, den 09. September 2011

Erzbischof von Köln